

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 2,37 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Flurnummern 4901/0, 4891/0, 4967/0 / Gemarkung Burgsinn.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass kein Wald betroffen ist, der unter eine der waldgesetzlichen Schutzkategorien gemäß Art. 10 ff. Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) fällt und auch nicht besondere Funktionen im Rahmen der Waldfunktionsplanung erfüllt. Im Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete gemäß Art. 13-16 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i.V.m. §§ 22-30 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist nur das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Spessart betroffen, in dem die Rodungsfläche zu 100 % liegt. Aufgrund des hohen Waldanteils in der Gemarkung und im Landkreis Main-Spessart, der mit 53 % deutlich über dem bayerischen Mittel von 36 % liegt, und der auf der Rodungsfläche teils noch vorhandenen Waldbestockung in Form von Fichtenreinbeständen, ist von der beabsichtigten Folgenutzung als extensives Dauergrünland eher ein positiver als negativer Effekt, insbesondere für die Artenvielfalt und das Landschaftsbild, zu erwarten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Lohr a.Main, 5.06.2025

gez. Felix Bach, FR